

**Satzung**  
**für das Jugendamt des Landkreises Prignitz**  
**inkl. der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt\***  
(Änderungen sind in den Text eingearbeitet)

**Inhalt:**

- [§ 1 Aufbau](#)
- [§ 2 Zuständigkeit](#)
- [§ 3 Gesamtverantwortung](#)
- [§ 4 Aufgabenorganisation](#)
- [§ 5 Zusammenarbeit mit freien Trägern](#)
- [§ 6 Der Jugendhilfeausschuss](#)
- [§ 7 Wahl der Mitglieder](#)
- [§ 8 Unterausschüsse](#)
- [§ 9 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses](#)
- [§ 10 Einberufung des Jugendhilfeausschusses](#)
- [§ 11 Öffentlichkeit des Jugendhilfeausschusses](#)
- [§ 12 In-Kraft-Treten](#)

**Satzung**  
**für das Jugendamt des Landkreises Prignitz (inkl. 1. Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3), in Verbindung mit §§ 69,71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I, S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I, S.2975) und in Verbindung mit § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997, GVBl I/97, [Nr. 07], S.87) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl I/08, [Nr. 12] , S. 202, 208) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 07.06.2012 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1 Aufbau**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – errichtet der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt (§ 69 SGB VIII).

Das Jugendamt ist eingebettet in die Gesamtstruktur der Kreisverwaltung und im Geschäftsbereich organisiert. Der Geschäftsbereich führt die Bezeichnung „Bildung und Jugend“. Im Geschäftsbereich sind der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes integriert (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## § 2 Zuständigkeit

1. Der Geschäftsbereich nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahr, wie sie sich aus den Bestimmungen des SGB VIII, anderer Rechtsvorschriften und aus dieser Satzung ergeben.
2. Mit Zustimmung des Kreistages kann der Geschäftsbereich zusätzliche Aufgaben für Kinder, Jugendliche und ihre Familien erfüllen.
3. Der Landrat oder in seinem Auftrag die Leitung des Geschäftsbereiches ist im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung (§ 70 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für alle in dieser Satzung geregelten Aufgaben. Er kann teilnehmen an den laufenden Geschäften der Verwaltung. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

## § 3 Gesamtverantwortung

Der Landkreis hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Gewährleistungspflicht** zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Er gewährleistet auch die Verwendung eines angemessenen Anteils der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit (§ 79 SGB VIII).

Zur Wahrnehmung seiner **Planungsverantwortung** führt der Landkreis eine Stelle für Jugendhilfeplanung/Controlling. Diese ist im Geschäftsbereich Bildung und Jugend im Bereichscontrolling integriert (§§ 79 und 80 SGB VIII).

## § 4 Aufgabenorganisation

1. Der Geschäftsbereich Bildung und Jugend bedient sich im Sinne von Subsidiarität bei der Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben auch anerkannter freier Träger.
2. Angebote freier Träger werden vom Geschäftsbereich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kreisförderrichtlinie gefördert im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Leistungen freier Träger werden durch den Geschäftsbereich auf der Grundlage von Vereinbarungen über Leistungen, Entgelt Qualitätsentwicklung finanziert (§ 78a ff. SGB VIII).

## § 5 Zusammenarbeit mit freien Trägern

Der Geschäftsbereich Bildung und Jugend arbeitet mit freien Trägern zusammen in den gesetzlich geregelten Gremien (Jugendhilfeausschuss, Unterausschuss für Jugendhilfeplanung, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) und in Fachdiskussionen, Projekten und bei gemeinsamer Zuständigkeit. Die Zusammenarbeit erfolgt zu Zwecken der Bedarfsermittlung, der gemeinsamen Entwicklung von Zielen und deren Umsetzung sowie der ständigen Überprüfung der Notwendigkeit, Geeignetheit und Qualität der Angebote und Leistungen von Jugendhilfe im Landkreis.

## § 6 Der Jugendhilfeausschuss

1. Die unter Beteiligung Betroffener ermittelten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien aus dem Landkreis und Zielvorstellungen zur Bedarfsdeckung sind Gegenstand der Arbeit des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, soweit sich nicht der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat. Als solcher fasst er Beschlüsse zur Umsetzung zuvor entwickelter und mit dem Kreistag abgestimmter jugend- und familienpolitischer Ziele.

Bei Beanstandungen zu Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses wird entsprechend § 55 BbgKVerf verfahren mit der Maßgabe, dass der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.

2. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sind:
  - a. 6 Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Männer, Frauen und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. 4 Frauen und Männer der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.
3. Im Sinne ganzheitlicher Betrachtungen der Lebenssituation und abgestimmter Ziel- und Maßnahmeentwicklung erfüllt die Jugendhilfe eine politische Querschnittsaufgabe. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auswirkt auf die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Daher gehören dem Jugendhilfeausschuss nachfolgende beratende Mitglieder an:
  - a. der Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/Vertreterin,
  - b. der/die Leiter/in des Geschäftsbereiches oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in
  - c. die/der kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
4. In den Jugendhilfeausschuss können je ein weiteres beratendes Mitglied entsenden:
  - a. das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
  - b. das Arbeitsamt,
  - c. das Schulamt eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
  - d. das Gesundheitsamt,
  - e. die Polizeibehörde,
  - f. die evangelische Kirche,
  - g. die katholische Kirche,
  - h. der Kreissportbund.
  - i. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
  - j. der Kreisrat der Eltern,
  - k. der Kreisrat der Lehrkräfte

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Absatz 4 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

5. Die Teilnahme der beratenden Mitglieder an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses orientiert sich vor allem an der Erforderlichkeit ihres Fachwissens zur jeweiligen Tagesordnung.  
Die fachliche Mitwirkung der beratenden Mitglieder erfolgt außerdem in Arbeitskreisen und in fallzuständiger Zusammenarbeit.
6. Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss weitere beratende Mitglieder zulassen.

## **§ 7 Wahl der Mitglieder**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben die Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
2. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen, die bei Abwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes das Stimmrecht ausübt. Scheidet das stimmberechtigte

Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied des Ausschusses.

## **§ 8 Unterausschüsse**

1. Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
2. Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.
3. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Seine Aufgaben erfüllt der Jugendhilfeausschuss durch:

- a) jugendhilfepolitisches Engagement
- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe

Dazu nimmt er neben dem Beschlussrecht sein Recht auf Anhörung und Antragstellung an den Kreistag wahr (§ 71 SGB VIII).

*zu a. Jugendhilfespezifisches Engagement umfasst:*

Beobachtung der aktuellen Entwicklung von Lebenssituationen für Kinder, Jugendliche und deren Familien und Erörterung aktueller Problemlagen durch

- Aufträge zur Berichterstattung an die Verwaltung des Geschäftsbereiches,
- Organisation von Betroffenenbeteiligung,
- Entwicklung von Zielen, Strategien zur Problemlagenänderung,
- Herbeiführung von politischem Konsens und Entscheidungen im Kreistag zu strategischen Zielen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik im Landkreis und zur Bereitstellung notwendiger Mittel,
- Beratung bei der Aufstellung des Haushaltes sowie Befassung mit dem Jugendförderplan,
- Beschluss von Förderrichtlinien,
- Empfehlungen für jugendhilferelevante Bereiche,
- Wahrnehmung seiner gesetzlich geregelten Aufgaben und Rechte (SGB VIII, JGG, Kitagesetz),
- Entwicklung von Standards, Verfahrensregelungen, Vereinbarungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Stellen und örtlichen Einrichtungen,
- Weiterleitung von Ergebnissen jugendhilfepolitischer Willensbildung aus dem Landkreis an übergeordnete Stellen und Gremien (LJHA, Landtag, Fachministerien),
- Öffentlichkeitsarbeit.

zu b. Jugendhilfeplanung umfasst:

- Erarbeitung von Kriterien für die Bedarfsermittlung und Bestätigung zu planender Bedarfe,
- Entwicklung von Qualitätsstandards und Prüfverfahren,
- Erarbeitung von Kriterien der Wirksamkeitsprüfung (§ 80 SGB VIII),
- Anerkennung von Trägern als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII),
- Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger (§ 4 SGB VIII),
- Qualitäts- und Auswirkungskontrolle.  
Im Übrigen gilt § 80 SGB VIII.

zu c. Förderung der freien Jugendhilfe umfasst:

- Entscheidung über Förderanträge,
- Entscheidung über Anträge auf Übernahme von Jugendhilfeaufgaben (§ 76 SGB VIII),
- Festsetzung der Grundsätze der Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung,
- Entscheidung über Vergabe von Aufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendsozialarbeit an Träger von Sozialraumteams,
- Entscheidungen über Angebotsaufbau und -abbau,
- Entscheidung zum Umgang mit Situations- und Entwicklungsberichten über die Jugendhilfe im Landkreis.

## **§ 10 Einberufung des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
2. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.
3. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Leiterin des Geschäftsbereiches Jugend und Bildung im Einverständnis mit dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses Anordnungen treffen. Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

## **§ 11 Öffentlichkeit des Jugendhilfeausschusses**

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss der Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Die Bekanntmachung erfolgte am 20. Juni 2012 im Prignitz-/Dosse-Express.

\* Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 19. Juni 2013 im Prignitz-/Dosse-Express.